

Der Ausbildungskompass bietet detaillierte Informationen über die Bildungsmöglichkeiten und Ausbildungseinrichtungen in Österreich. Informieren Sie sich unter [www.ausbildungskompass.at](http://www.ausbildungskompass.at).

## Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und BranddämmerInnen

### INHALT

<a href="#">Ausbildungsbeschreibung</a> .....	1
<a href="#">Ausbildungsinstitute</a> .....	2
<a href="#">Zusatzinfo</a> .....	2
<a href="#">Impressum</a> .....	2

Ausbildungsart	Meisterprüfung/Befähigungsprüfung
Dauer	individuell
NQR Level	6
Form	Berufsbegleitend
Voraussetzungen	Zugangsberechtigung: Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, also eigenberechtigt ist, darf zur Meisterprüfung antreten.  Bei Nachweis einschlägiger Ausbildungen (einschlägiger Lehrabschluss, Abschluss entsprechender berufsbildender Schulen, Universitäts- oder Fachhochschulstudien etc.) entfallen einzelne Prüfungsteile oder ganze Module.
Abschluss	MeisterIn für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und BranddämmerInnen
Berechtigung	selbstständige Berufsausübung im Rahmen des reglementierten Gewerbes/Handwerks Wärme-, Kälte-, Schall- und BranddämmerIn
Gruppe	Sonstige Ausbildung

### AUSBILDUNGSBESCHREIBUNG

Mit der Gewerberechtsnovelle 2002 wurde ein modulares Prüfungssystem eingeführt. Die Meisterprüfungen bestehen damit aus fünf Modulen:

- Modul 1: fachlich-praktischer Teil A und B (Teil A wird durch eine einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt)
- Modul 2: fachlich-mündlicher Teil A und B (Teil A wird durch eine einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt)
- Modul 3: fachlich-schriftlicher Teil
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

#### Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer der lit b) bis l) oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Isoliermonteur (BGBl. Nr. 1090/1994)
- b) Befähigungsprüfung für das Baugewerbe
- c) Höhere Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Hochbau
- d) Höhere Lehranstalt für Bautechnik Hochbau
- e) Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau
- f) Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Bautechnik Hochbau
- g) Höhere Lehranstalt für Berufstätige Aufbaulehrgang Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau
- h) Höhere Lehranstalt für Berufstätige Aufbaulehrgang Bautechnik
- i) Höhere Lehranstalt für Berufstätige Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau
- j) Kolleg für Bautechnik Hochbau
- k) Höhere Lehranstalt für Bautechnik Fachrichtung Hochbau
- l) Höhere Lehranstalt für Hochbau

## AUSBILDUNGSINSTITUTE

### Wien

#### Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien

Adresse: 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Berufliche Zertifizierungen  
Telefon: +43 (0)1 514 50 -2012  
Email: [meisterpruefung@wkw.at](mailto:meisterpruefung@wkw.at)  
Webseite: <https://www.wko.at/weiterbildung/meisterpruefung-befaeahigungspruefung>

## ZUSATZINFO

**Bitte beachten Sie:** Es ist nicht für jedes Gewerbe in jedem Bundesland eine Prüfungskommission vorgesehen.

## IMPRESSUM

### Für den Inhalt verantwortlich:

Arbeitsmarktservice  
Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts  
Treustraße 35-43  
1200 Wien  
E-Mail: [ams.abi@ams.at](mailto:ams.abi@ams.at)

Stand der PDF-Generierung: 05.07.25

Die aktuelle Fassung der Ausbildungsinformationen ist im Internet unter [www.ausbildungskompass.at](http://www.ausbildungskompass.at) verfügbar!